



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Polzeiverordnung

Endversion vom 12. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand und Zweck.....	4
Art. 2	Zuständigkeit.....	4
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
Art. 4	Hilfeleistungen.....	4

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Art. 5	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 6	Jugendschutz.....	5
Art. 7	Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Art. 8	Schutzvorrichtungen.....	5
Art. 9	Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	5
Art. 10	Rettungseinrichtungen.....	6
Art. 11	Tierhaltung.....	6
Art. 12	Füttern wild lebender Tiere	6
Art. 13	Schiessgelände	6
Art. 14	Zurückschneiden von Pflanzen.....	6

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 15	Grundsatz	6
Art. 16	Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6
Art. 17	Strassen, Plätze, Fusswege.....	7
Art. 18	Überwachen des öffentlichen Grundes	7
Art. 19	Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz	7
Art. 20	Campieren	8
Art. 21	Feuern auf öffentlichem Grund	8
Art. 22	Kulturland, Gärten, Baustellen und Grundstücke	8

IV. Immissionsschutz

Art. 23	Immissionen.....	9
Art. 24	Verunreinigungen des öffentlichen Grundes	9

V. Lärmschutz

Art. 25	Nachtruhe	9
Art. 26	Allgemeine Ruhezeiten.....	9
Art. 27	Lautsprecher und Verstärkeranlagen	10
Art. 28	Feuerwerk	10



VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
Art. 29	Schliessungsstunde	11
Art. 30	Sammlungen, Betteln.....	11
VII.	Gemeindespezifische Erlasse	
Art. 31	Stationieren von Schiffen.....	11
Art. 32	Seegfröni Pfäffikersee.....	11
VIII.	Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 33	Bewilligungen.....	11
Art. 34	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	12
Art. 35	Strafbestimmungen	12
Art. 36	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten.....	12

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz, § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung Pfäffikon folgende Polizeiverordnung.

Sprachform

Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- 1) Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Pfäffikon.
- 2) Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
- 3) Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1) Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- 2) Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Kantonspolizei und die Kommunalpolizei Region Pfäffikon bezeichnet.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

- 1) Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.
- 3) Polizeiliche Vorladungen sind zu befolgen.
- 4) Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Art. 4 Hilfeleistungen

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben Hilfe zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

- 1) Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.
- 2) Insbesondere ist es verboten:
 - a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;

- b) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- c) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 6 Jugendschutz

- 1) Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.
- 2) Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren.
- 3) Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.
- 4) Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 7 Veranstaltungen auf Privatgrund

- 1) Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressortvorsteher Sicherheit verboten und von der Polizei beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten, usw. aufgerufen wird.
- 2) Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko müssen vom Ressortvorsteher Sicherheit bewilligt werden.

Art. 8 Schutzvorrichtungen

- 1) Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen usw., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person (Baustellen, usw.) oder den Eigentümer (Swimmingpools, Silos, usw.) nach den einschlägigen Normen und Richtlinien zu sichern, zu signalisieren, notwendigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen.
- 2) Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen, sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen, wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw. ist verboten.
- 3) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 9 Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen

- 1) Die Verwendung von übermässig lärm erzeugenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, -schiffen, -flugzeugen, Drohnen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten oder während der Ruhezeiten verboten. Für Modellflugzeuge, Drohnen, Himmelslaternen und Ballone gelten auch die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).
- 2) Zwecks Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten für besondere Veranstaltungen kann das Sicherheitsamt Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 Rettungseinrichtungen

- 1) Rettungseinrichtungen, -geräte, Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale, usw. dürfen nur in Nottfällen benutzt werden. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen usw. sind verboten.
- 2) Die Benützung von Rettungseinrichtungen ist der Polizei oder dem Sicherheitsamt der Gemeinde möglichst unverzüglich zu melden.
- 3) Der Zugang zu den Rettungseinrichtungen, wie Feuerwehrlokalen, Hydranten usw., ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 4) Hydranten dürfen, ohne besondere Bewilligung durch die Gemeindewerke, nur in Nottfällen benützt werden.

Art. 11 Tierhaltung

- 1) Tiere sind so zu beaufsichtigen und zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.
- 2) Entwichene oder ausgebrochene gefährliche Tiere sind vom Besitzer oder der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.
- 3) Wild darf weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden, ausgenommen zur Jagdausbildung.

Art. 12 Füttern wild lebender Tiere

Der Ressortvorsteher Sicherheit kann das Füttern wild lebender Tiere einschränken oder verbieten.

Art. 13 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 14 Zurückschneiden von Pflanzen

Bäume, Äste, Büsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung, Strassenschilder, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 15 Grundsatz

Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum, insbesondere von Drittpersonen, zu verunreinigen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Art. 16 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

- 1) Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung vom Sicherheitsamt. Die zuständigen Behörden und Or-

gane können in besonderen Lagen die Benützung des öffentlichen Grundes einschränken oder verbieten.

2) Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen, Demonstrationen, Festanlässen, Schaustellungen etc.,
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen,
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Markt, Weihnachtsmarkt etc.),
- d) das Aufkleben oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen,
- e) das Anwerben für Dienstleistungen und von Mitgliedern durch ideelle Organisationen,
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik),
- g) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen,
- h) Strassensperrungen.

3) Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Vom Verbot ausgenommen sind für Festivitäten vorübergehend abgestellte, beschriftete Liefer- und Kühlwagen, sowie entsprechende Ausstattungsgegenstände wie Kühlschränke, Tresen usw..

Art. 17 Strassen, Plätze, Fusswege

1) Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

2) Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

3) Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

4) Vorschriftenwidrig, behindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, usw.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.

5) Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. 18 Überwachen des öffentlichen Grundes

1) Der Gemeinderat kann die örtlich und/oder zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist.

2) Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

3) Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Art. 19 Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz

1) Bild- und Tonaufzeichnungen sowie direkte Übertragungen von Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die sich dadurch gestört fühlen und deren Einverständnis nicht

vorgängig eingeholt wurde, mittels Drohnen und anderen Geräten, auf öffentlichem oder privatem Grund, sind verboten, sofern Personen identifizierbar und Gespräche verständlich sind sowie wenn sie dazu geeignet sind, Bewegungsmuster aufzuzeichnen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge der Sicherheitsorganisationen und Ermittlungsbehörden mit entsprechender Befugnis.

2) Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, insbesondere Kameras, die von Privatpersonen aus Sicherheitsaspekten oder anderen Gründen aufgestellt werden, dürfen den öffentlichen Grund nicht erfassen. Privater Grund von Drittpersonen (fremde Grundstücke) darf nur im gegenseitigen Einverständnis erfasst werden.

3) Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht (konkrete Meldung aus der Bevölkerung, Anzeigen, usw.), eine Sichtung des betreffenden Bild- und Tonmaterials sowie Kontrollen bezüglich entsprechender Geräte vornehmen.

4) Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht, auf Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Zuwiderhandlungen gegen Art. 28 ZGB oder 179 StGB, in konkreten Fällen zum Schutze der Betroffenen, weitere Speicherungen, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen des betreffenden Bild- und Tonmaterials verbieten, bis eine gerichtliche Würdigung vorliegt, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

Art. 20 Campieren

1) Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrnisbauten und ähnlichen Objekten ist auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichnete oder hierfür eingerichtete Plätze verboten.

2) Der Ressortvorsteher Sicherheit kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen.

3) Das Campieren von Gruppen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, auch auf Privatgrund. Die Gemeinde kann ein Depositum auf Privatgrundstücken, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.

4) Die Bestimmungen gelten auch für Fahrende.

Art. 21 Feuern auf öffentlichem Grund

1) Das Feuern auf öffentlichem Grund ist ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze verboten.

2) Aus Sicherheitsgründen kann der Ressortvorsteher Sicherheit zusätzliche Einschränkungen anordnen.

Art. 22 Kulturland, Gärten, Baustellen und Grundstücke

1) Ohne Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

2) Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit vom 15. März bis 30. November verboten.

3) Das bewusste Einbringen sowie das Dulden unbeabsichtigter Ansiedlungen von invasiven Neophyten sind verboten. Die Gemeinde kann Massnahmen gegen die Verbreitung von invasiven Neophyten oder deren Vernichtung anordnen.

IV. Immissionsschutz

Art. 23 Immissionen

- 1) Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw., sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- 2) Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.
- 3) Das Licht von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übriger Aussenbeleuchtungen darf nur dorthin strahlen, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient. Wo nötig muss die Lichtquelle entsprechend abgeschirmt werden. Gleiches gilt für Lichtquellen von unten nach oben.
- 4) Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten.
- 5) Der Ressortvorsteher Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.
- 6) Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

Art. 24 Verunreinigungen des öffentlichen Grundes

- 1) Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) wie z.B. Papier, Dosen, Plastik, Kaugummi, Zigarettenstummel, usw.
- 2) Für Naturschutzgebiete, landwirtschaftlich genutzte Wald-, Grünland- und Ackerflächen gelten verschärfte Sanktionen betreffend Verunreinigungen und Littering gemäss Definition in Abs. 1.
- 3) Das Spucken, Urinieren und dergleichen, an dafür nicht vorgesehenen Orten, ist auf öffentlichem Grund verboten.
- 4) Wer Ess- und Trinkwaren anbietet, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, hat Vorkehrungen zu treffen, den öffentlichen Grund sauber zu halten.

V. Lärmschutz

Art. 25 Nachtruhe

- 1) Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten.
- 2) Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Inneren von Gebäuden darf Dritte nicht stören.
- 3) Der Ressortvorsteher Sicherheit kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Allgemeine Ruhezeiten

- 1) Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Laubblasen oder Häckseln) sind zu folgenden Zeiten verboten:
 - a) Montag – Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr

b) Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr

c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

2) Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen, technisch möglichen und zumutbaren Verbesserungen, wie durch Schalldämmung, Schalldämpfer usw., vorzuziehen. Ist der Erfolg ungenügend, sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten, insbesondere lärmige Arbeiten, usw. zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

3) Während den Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

4) Das Verursachen von Lärm in Wäldern und ausserhalb Siedlungsgebieten ist jederzeit verboten, insbesondere durch Herumschreien, den Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und ähnlichen Geräten.

5) Das Entsorgen und Deponieren von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten verboten.

6) Vom Grundsatz der Ruhezeiten sind ausgenommen:

a) Das Läuten und Schlagen der Kirchenglocken,

b) das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung.

c) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten, wobei letztere nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten erfolgen sollen.

7) Gehen die Nachtruhestörungen, die Störungen von Sonn- und allgemeinen Feiertagen von Verpflegungs- und Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb nach einer Abmahnung für die betreffende Nacht oder den betreffenden Tag schliessen.

8) Die Polizei kann aufgrund von Lärmklagen oder eigenen Feststellungen von störendem Lärm, Gerätschaften wie Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte, usw. sowie deren Stromerzeuger (Generatoren) und Kabel vorübergehend sicherstellen.

9) Der Ressortvorsteher Sicherheit kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Lautsprecher und Verstärkeranlagen

1) Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist verboten während den Ruhezeiten oder wenn Drittpersonen erheblich gestört werden.

2) Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben.

3) Der Ressortvorsteher Sicherheit kann in besonderen Fällen zusätzlich Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen anordnen und Ausnahmen bewilligen.

4) Werden Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher usw. hauptsächlich zu Reklamezwecken verwendet, ist die Bewilligung zu verweigern.

Art. 28 Feuerwerk

1) Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.

- 2) Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Der Gefährdung durch den Knall ist besondere Beachtung zu schenken.
- 3) In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
- 4) Aus Sicherheitsgründen kann der Ressortvorsteher Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen anordnen.
- 5) Für besondere Veranstaltungen kann der Ressortvorsteher Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 29 Schliessungsstunde

- 1) Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.
- 2) Das Sicherheitsamt kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.
- 3) Die Aufhebung der Schliessungsstunde gilt insbesondere am 1. August und an Silvester.

Art. 30 Sammlungen, Betteln

- 1) Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stellen.
- 2) Betteln ist verboten.

VII. Gemeindespezifische Erlasse

Art. 31 Stationieren von Schiffen

Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners im Auftrag des Ressortvorstehers Sicherheit weggeschaffen werden.

Art. 32 Seegrörni Pfäffikersee

Anordnungen und Bestimmungen des Ressortvorstehers Sicherheit, in Absprache mit den Ressortvorstehern der Gemeinde Seegräben und der Stadt Wetzikon (Eisfeldkommission Pfäffikersee) sowie der Polizei und Rettungsdienste sind zu befolgen.

VIII. Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Bewilligungen

- 1) Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden.
- 2) Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

- 3) Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.
- 4) Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
- 5) Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Pfäffikon.

Art. 34 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

- 1) Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt, bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung oder den unrechtmässigen Zustand selber zu beseitigen.
- 2) Wiederholte selbstverschuldete Polizeieinsätze in gleichgelagerten Fällen (Littering, Lärm, Falschparkieren, usw.) sowie Kosten, die durch Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung, usw. entstehen, können der am Tier oder am Gegenstand berechtigten Person, dem Lenker oder Halter des Fahrzeuges oder der Person, die die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werden. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
- 3) Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.
- 4) Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

Art. 35 Strafbestimmungen

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
- 2) Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Busenbeträge fest.
- 3) Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde oder die Polizei angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen.

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- 1) Die Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon vom 18. Juni 2002 und allfällige weitere, in Widerspruch stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.
- 2) Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am tt.mmmm.yyyy erlassen. Sie tritt per tt.mmmm.yyyy in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung der Gemeinde Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Anhang zur Polizeiverordnung

Stichwortverzeichnis

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
Registerharmonisierungsgesetz (RHG)
Tierschutzgesetz (TSchG)
Tierschutzverordnung (TSchV)
Waffengesetz (WG)
Waffenverordnung (WafVO)
Verkehrsregelverordnung (VRV)
Strassenverkehrsgesetz (SVG)
Signalisationsverordnung (SSV)
Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)
Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV)
Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG)
Verordnung über die Luftfahrt (LFV)
Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)
Umweltschutzgesetz (UGS)
Luftreinhalteverordnung (LRV)
Lärmschutzverordnung (LSV)
Schall- und Laserverordnung (SLV)
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
Tierseuchenverordnung (TSV)
Sprengstoffgesetz (SprstG)

Kantonale Erlasse

Gemeindegesezt (GG)
Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)
Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes

Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren
Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)
Gewaltschutzgesetz (GSG)
Verordnung zum Gewaltschutzgesetz
Polizeigesetz (PolG)
Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)
Polizeiorganisationsgesetz (POG)
Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung
Verordnung über die Entschädigungen für gemeindepolizeiliche Aufgaben
Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS
Waffenverordnung (WafVO)
Tierschutzgesetz
Tierschutzverordnung
Hundegesetz (HuGe)
Verordnung über das Halten von Hunden
Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden
Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG)
Sondergebrauchsverordnung
Strassenabstandsverordnung
Verordnung über allgemeine Wohnhygiene
Abfallgesetz
Verordnung über Baulärm
Verkehrssicherheitsverordnung
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
Verordnung über das Stationieren von Schiffen
Gesundheitsgesetz
Kantonale Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (KLGV)
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG)
Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB)
Gesetz über Jagd und Vogelschutz
Gastgewerbegesetz (GGG)
Gastgewerbeverordnung
Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe

**Zusammenstellung der massgebenden kommunalen Verordnungen und Richtlinien der
Gemeinde Pfäffikon**

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Abfallverordnung
Anstaltsverordnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH
Bau- und Zonenordnung
Gebührenverordnung
Gemeindeordnung Gemeinde
Marktreglement
Nachtparkverordnung
Organisationsreglement
Parkplatzverordnung